

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2011

Nr. 2011/1141

KR.Nr. A 043/2011 (DBK)

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Reguläres Studium für quereinsteigende Lehrpersonen (23.03.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) reguläre Studiengänge für Quereinsteigende mit einem EDK-anerkannten Abschluss ins Studienangebot aufgenommen werden können.

2. Begründung

Als verspätete Reaktion auf den drohenden oder bereits bestehenden Lehrpersonenmangel haben die Regierungen der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn und die Pädagogische Hochschule der Nordwestschweiz beschlossen, ein auf wenige Jahre befristetes Kürzeststudium für Quereinsteigende zu starten, das zu keinem schweizerisch anerkannten Abschluss führen wird. Dieses Studium ist zur Überraschung vieler Beteiligter auf ein sehr grosses Interesse gestossen.

Im Rahmen einer längerfristigen Perspektive, unabhängig von der momentanen Notsituation auf dem Lehrpersonen-Markt, sollte das Potential der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger für die Lehrberufe besser genutzt werden.

Lehrpersonen, die bereits einen anderen Beruf ausgeübt haben, können unterschiedliche und wertvolle Impulse in den Bereich der Schule einbringen.

In einem Assessment soll die Eignung dieser Quereinsteigenden überprüft werden. Das Studium soll individuell angepasst und die Vorleistungen der Berufsleute berücksichtigt werden. Eine Voraussetzung dafür ist, dass gesamtschweizerisch festgelegt wird, welche Vorbildungen an Stelle von Studienmodulen angerechnet werden.

Am Schluss dieser neuartigen Ausbildung muss aber auf jeden Fall ein EDK-anerkannter Abschluss stehen, so dass dieser Ausbildungsgang der regulären Ausbildung gleichgestellt ist und nicht zwei Kategorien von Lehrpersonen entstehen.

Spezielle Beachtung muss die Studienfinanzierung erfahren. Den Studierenden der angesprochenen Alterskategorien muss ermöglicht werden, dass sie neben dem Studium ihre Lebenshaltungskosten decken können. Als Beispiel könnte die Finanzierung der Absolventen der Polizeischule dienen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag entspricht dem deklarierten Ziel der Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz AG, BL, BS und SO (BRNW), das in ihrem Auftrag von der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) geführte Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen durch eine gesamtschweizerisch anerkannte Lösung abzulösen. Daher ist die aktuelle Lösung auch ausdrücklich befristet.

Auf Initiative des BRNW ist die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) inzwischen dabei, die Rahmenbedingungen für ein solches Studium festzulegen. Ein solches Studium hält an den Qualitätskriterien der heutigen regulären Studiengänge fest, ist aber bezüglich Zulassung und Studienmodalitäten auf die Kompetenzen und Bedingungen erfahrener Berufspersonen, die auf dem Weg über eine Zweitausbildung in den Lehrberuf einsteigen möchten, zugeschnitten. Dabei soll vorgängig die Berufseignungsabklärung durch ein Assessment festgestellt werden.

Sobald die entsprechenden gesamtschweizerischen Anerkennungskriterien festliegen, wird an der PH FHNW ein entsprechendes Angebot für den BRNW eingeführt.

Lehrpersonen der Volksschule sind kommunale Angestellte. Gemäss § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte (LBG) vom 8. Dezember 1963¹⁾ leistet der Kanton Staatsbeiträge an den erteilten, subventionsberechtigten Unterricht. Sollte die Mitfinanzierung der Lebenshaltungskosten für Quereinsteigende realisiert werden, müsste eine gesetzliche Grundlage analog derjenigen im Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) vom 23. September 1990²⁾ geschaffen werden. Eine Arbeitsgruppe Kanton/Einwohnergemeinden soll die Machbarkeit des Anliegens prüfen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, MM, YJP, DK, em, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (20) Wa, YK, Li, SB, eac, uvb, Eg, MP, RUF, EMF, RF, HR, di, Kanzlei
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi
 VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau
 Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach
 Aktuariat BIKUKO
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ BGS 126.515.851.1.

²⁾ BGS 511.11.